

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand April 2015)

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil jedes zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.
- 1.2 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte.
- 1.3 Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge und Frachtabgaben sind unverbindlich.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder ihnen durch unsere Leistung entsprochen ist.

3. Preise

- 3.1 Die Lieferungen werden zu den vereinbarten Preisen berechnet. Bei geringerer Abnahme als bestellt, richtet sich der Preis nach der Füllmenge. Von vereinbarten Festpreisen kann in Einzelfällen abgewichen werden, wenn die Kosten für den Lieferanten (Rohstoffe- oder Frachtkosten) unzumutbar gestiegen sind. Kostenerhöhung sind in diesem Sinne unzumutbar bei Steigerung von mehr als 20 %. Im Falle zulässigen Überschreitens des ursprünglichen Festpreises hat der Käufer das Recht der Abstandnahme vom Vertrag (Rücktritt). Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Senkungen oder Erhöhungen von Steuern (z. B. Umsatz-, Mineralöl- oder Ökosteuer) eintreten.
- 3.2 Preise für einzelne Positionen eines Angebots gelten nur bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot. Für Lieferungen unter erschwerten Bedingungen (z. B. Füllschlauchlänge über 50 Meter) berechnen wir angemessene Zuschläge; desgleichen wenn auf Veranlassung des Kunden Über-, Nacht-, Sonn-, oder Feiertagsstunden anfallen.
- 3.3 Bei der Lieferung von Mineralölprodukten erfolgt die Preis- und Mengenabrechnung nach handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bemessungsfaktoren (insbesondere Mineralölsteuergesetz/Eichordnung).

4. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. (Die Annahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber, Diskont- und sonstige Spesen gegen zu Lasten des Kunden. Alle Zahlungen werden auf die älteste Forderung verrechnet).

4.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem gültigen Basiszinssatz nach dem Bundesbank-Diskontsatz-Überleistungsgesetz p. a. auf dem Kaufpreis zu berechnen. Alle gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen werden dann hinfällig.

4.3 Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

5. Lieferung

5.1 Der Kunde hat vor Lieferung für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Meßvorrichtung zu sorgen und uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u. ä.) hinzuweisen.

5.2 Die für die Preisberechnung maßgebende Feststellung der Liefermenge von Mineralölprodukten erfolgt mittels Durchlaufzähler.

6. Lieferstörungen

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie staatliche Maßnahmen entbinden den Verkäufer von der Lieferpflicht und berechtigen zur Inanspruchnahme einer angemessenen Nachfrist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Verkäuferin gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen, voll bezahlt oder die dafür gegebenen Wechsel oder Schecks voll eingelöst sind.

7.2 Bis dahin hat der Kunde die Ware gesondert zu lagern, so daß sie für Dritte als Fremdeigentum erkennbar ist. Wird sie mit anderer Ware vermischt oder vermengt, so tritt der Käufer schon jetzt sein Miteigentum an den vermischten Bestand an die Verkäuferin ab und verwahrt diesen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Verkäuferin.

7.3 Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin zur sofortigen Abholung der von ihr gelieferten Ware berechnete. Alle damit verbundenen Kosten (z. B. das Auspumpen der Ware) gehen zu Lasten des Käufers.

8. Zollvorschrift

Steuerbegünstigtes Mineralöl darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom und Wärme dienen. Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach.

!! Gefahrenhinweise für den Umgang mit Heizöl EL (extraleicht) und Dieseldieselkraftstoff

- Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- Wiederholter Hautkontakt kann zu rissiger oder spröder Haut führen
- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern schädliche Wirkungen verursachen
- Brennbares Flüssigkeit